**Zeitschrift:** Divus Thomas

**Band:** 23 (1945)

Artikel: Anwendung des Naturrechts auf individuellem Gebiete [Fortsetzung]

Autor: Manser, G.M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-762364

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Anwendung des Naturrechts auf individuellem Gebiete

Von G. M. MANSER O. P.

(Fortsetzung)

### Art. 4

# Der Selbstmord

Wir haben hier vor, über das Verbot des Selbstmordes zwei Momente eingehender ins Auge zu fassen: Die Geschichte des Selbstmordes und das Grundsätzliche. Was grundsätzlich über den Selbstmord zu halten ist, würde ohne eine geschichtliche Illustration kaum im richtigen Sinne verstanden und gewertet. Deshalb schicken wir Geschichtliches an erster Stelle voraus, wobei es sich selbstverständlich nicht um eine «Geschichte» des Selbstmordes handelt, sondern nur um einige illustrierende Geschichtszüge.

# 1. Geschichtliches

Scharf war von jeher die Stellung der Kirche gegen den Selbstmord. Für viele, auch der Unsrigen, ist sie ein Stein des Anstoßes. Die Kirche hat das fünfte Gebot des Herrn: «Non occides» im schärfsten Sinne auf den Selbstmörder angewandt. Daran ist nicht zu rütteln. Sie verurteilt zwar nie jemanden zur Hölle, auch nicht den Selbstmörder, wie man häufig behauptet hat, denn Sache Gottes allein ist es, über das jenseitige, ewige Los eines Menschen zu entscheiden. Aber sie verdammt den Selbstmord und straft den freiwilligen Selbstmörder durch Entzug der kirchlichen Bestattung: «Ecclesiastica sepultura privantur qui se ipsi occiderint deliberato consilio.» ¹ Damit sind auch alle kirchlichen Jahrzeiten für den Selbstmörder ausgeschlossen ². Das alles scheint, auf den ersten Blick sehr hart zu sein.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Cod. iur. Can. Can. 1240 § 1, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ib. can. 1241.

Indes, schon das Altertum beurteilte den Selbstmord scharf. Schon in Griechenland beraubte die Gesetzgebung vielfach den Selbstmörder der Grabesehre<sup>1</sup>. Aristoteles hält den Selbstmord nicht bloß für ein Verbrechen gegen sich, sondern auch gegen den Staat<sup>2</sup>. Schon er hielt den Selbstmord nicht für eine tapfere Tat, sondern eher für ein Zeichen der Schwäche<sup>3</sup>. Mit Recht zählt W. Schneider die hervorragenden Geistesführer der Griechen und Römer, wie: Pythagoras, die Pythagoreer, Sokrates, Plato, Homer, Euripides, Cicero und Virgil zu den Gegnern des Selbstmordes 4. Für sie war der Selbstmord ein frevelhafter Eingriff in die Rechte der Gottheit. Schön ist der Ausspruch des Pythagoras: man dürfe ohne Geheiß des obersten Heerführers, d. h. Gottes, den Wachtposten des Lebens nicht verlassen <sup>5</sup>. Sokrates erklärt: der Mensch ist Eigentum der Gottheit und Gegenstand der göttlichen Vorsehung und darf den ihm angewiesenen Lebensposten ebensowenig eigenmächtig verlassen, als der Sklave ohne den Willen seines Herrn sich selbst morden darf 6. Ähnlich urteilten auch Cicero 7 und Terentius Varro. Wahre Seelengröße, meint der letztere, bewährt sich in der geduldigen Ergebung und Entsagung, nicht in dem eigenmächtigen Abschütteln drückender Sorgen 8. Bekanntlich versetzte Virgil den Selbstmörder in den Orkus, wo er seine Tat zu bereuen hätte 9. Euripides erblickte im Selbstmordgedanken ein Anzeichen von Geistesschwäche und sittlicher Ohnmacht 10.

Indes kommen schon im Altertum mit dem religiös-sittlichen Zerfalle baldigst auch die leichtfertigsten Auffassungen über den Selbstmord zum Vorschein. Für P. Weiß — den Pessimisten (!), der die heutige furchtbare Katastrophe so getreulich vorausgesagt — war der Massenselbstmord die letzte Tat des Altertums <sup>11</sup>. Dafür hat man theoretisch und praktisch tüchtig vorgearbeitet. So offenbar Seneca, der nicht bloß Selbstmörder mit Lobsprüchen überhäuft <sup>12</sup>, sondern seine grund-

```
<sup>1</sup> Vgl. Cathrein, Moralphil. II 55; Schmidt, Die Ethik der Griechen, II 104.
```

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> V. Eth. c. 10 (Did. II 65, 22 ss.).

<sup>3</sup> III. Eth. c. 8 u. 9 (Did. II 33-35).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das andere Leben 68.

<sup>5</sup> Schneider, das.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Plato, Phaedon, c. 6 (Ed. Did. I 47, 35 ss.).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> De senectute, c. 20.

<sup>8</sup> Schneider, 67.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Aen. VI, 434.

<sup>10</sup> Schneider, das.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Die Entstehung des Christentums (Herder, 1891. Sonderabdruck der Apol.). VIII. 36 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Ep. 77, 6; Weiβ O. P., das. 38.

sätzliche Stellung mit folgenden Worten markiert: «Es steht gut um die Menschheit; niemand ist unglücklich, es sei denn durch eigene Schuld. Behagt dir das Leben, so bleibe; gefällt es dir nicht, so kannst du dahin zurückkehren woher du gekommen. » 1 Nach Seneca wartet nur der elende Pöbel lang auf den Tod<sup>2</sup>. Große Geister bleiben überhaupt nicht gern lange in diesem Körper eingeschlossen<sup>3</sup>. Mit vollem Rechte entlasse sich einer aus dem Leben, wenn ihm etwas Unangenehmes begegnet 4. — «Vergiß nie, mahnt Epictet, daß das große Tor zur Freiheit als letzte Zuflucht offen steht. » <sup>5</sup> Ähnlichen Anschauungen huldigten Marc Aurel, Plutarch und manche Neuplatoniker 6. Ich halte die Berichte eines Martial, Seneca, Tacitus, Lucian, Plinius für sehr betrübend, wonach in der alten heidnischen Welt nicht bloß Lebemenschen und Schlemmer, sondern Philosophen, hochangesehene Juristen, Geschichtschreiber freiwillig in den Tod gingen, nicht selten sogar die Gattin mit dem Gatten, die Tante mit dem Neffen, der Freund mit dem Freunde, und selbst die Mutter mit der blühenden Tochter des Hauses 7. Viel mehr sagend ist noch, was Masaryk, der Statistiker des Selbstmordes, berichtet, welch angesehene Männer des Altertums mit dem Selbstmorde endeten; bei den Griechen: Charondas, Lykurg, Empedokles, Speusipp, Diogenes, Hegesias, Stilpo, Zeno, Kleanth, Isokrates, Arkesilaus, Karneades, Aristarch, Eratosthenes, Demosthenes, Themistokles, Kleomenes; bei den Römern: Lucrez, Atticus, Silius Italicus, Petronius, Lucan, Scipio, Cato, Brutus, Cassius, Marc Anton, Nero, Otho, vielleicht Marc Aurel 8. Mit Recht ruft P. Weiß aus: « Ein grauenhafter Zustand das!» So viel Zivilisation, so viel Glanz, so viel Macht und doch kein Interesse mehr am Leben. Die Menschheit, so reich an Geld, an Wissen, an Kunst und so arm an Tugend, an Verständnis dessen, was ihr zum Heile ist, an Hoffnung auf die Möglichkeit eines erträglichen Daseins, daß sie nicht mehr die Kraft in sich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ep. 70, 13.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ep. 70, 16.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Consolatio ad Marciam, 23.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ep. 70, 6; dazu Weiβ O. P., das. 40.

<sup>5</sup> An. Diss. § 13 f., 24, 95 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Schneider, das. 67.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Seneca, Ep. 70, 10; Ep. 77, 6; Cons. ad Helviam, 10, 9; Martial, 3, 22; Tacitus, Annal. 6, 26 u. 11, 36; Lucian, Demonax, 4, 65; Plinius, Ep. 3, 16; 6, 24. Vgl. Weiβ O. P., das. 38-39,

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Masaryk, « Der Selbstmord », 150. Den Aristoteles zu den wahrscheinlichen Selbstmördern zu rechnen, ist meines Erachtens unhaltbar. Vgl.  $Wei\beta$  O. P., das. 37.

findet, auch nur die Arbeit des Lebens zu tragen. » ¹ Es gab also im Altertum wirklich eine « Massenselbstmordpsychose » !

Flechten wir hier in unsere Ausführungen etwas, wenn auch sehr Unvollständiges, aus der modernen Statistik des Selbstmordes ein. Diese Statistik führt auch eine furchtbare Sprache! Mayr hat berechnet, daß in Europa in den Jahren 1881-1893 jährlich 35 000 Menschen sich selbst das Leben nahmen. Die statistisch nachgewiesenen Selbstmorde von 1881-1891 auf der ganzen Welt betrugen 454 689. Nach Dr. Rost, dem Herausgeber des Archivs für Bekämpfung des Selbstmordes, entfallen auf Europa, ohne Rußland, jährlich 50 000 Selbstmorde, auf die heutigen Kulturstaaten jährlich rund 100 000; also in 20 Jahren = 2 Millionen Selbstmorde! Derselbe sagt: « Der Selbstmord ist eine 'Weltkrankheit' geworden. » Nach Masaryk sind es vor allem die Länder mit der sog. modernen Schulbildung, wie Sachsen, Dänemark, Deutschland und die Schweiz, die am meisten Selbstmorde haben <sup>2</sup>.

Noch ergreifender ist vielleicht die Statistik der jugendlichen Selbstmörder. Medizinalrat Eulenburg in Berlin weist nach, daß von 100 000 Schülern in Preußen vom Jahre 1906 nicht weniger als 7,7 % im Alter von 15 Jahren, und 17,83 % im Alter von 15-20 Jahren Hand an das eigene Leben legten 3. Welch ein Jammer für Eltern und Vaterland! Wie berechtigt die Strenge der Kirche!

In der modernen Zeit haben die Materialisten D. Hume, Bentham, Düring, Schopenhauer, auch Paulsen und Ziegler noch für gewisse Fälle den Selbstmord verteidigt <sup>4</sup>. Viel sagend ist es, daß nach aktenmäßigem Nachweis <sup>1</sup>/<sub>8</sub> aller Selbstmorde an höheren Lehranstalten auf die Lektüre von Schopenhauer, Nietzsche, Düring, Darwin, Tolstoi, Ibsen, Zola und Haeckel zurückführbar sind <sup>5</sup>. «Seelennot», betont auch Dr. Rost, nicht leibliche Armut, ist die Hauptsache dieser Weltkrankheit. Religiöse und karitative Fürsorge muß da einsetzen meint der Genannte!

Was tut der moderne Staat gegen dieses furchtbare Krebsübel? Von entehrenden Strafen finde ich weder im Schweizerischen noch im Reichsdeutschen Strafgesetzbuch etwas. Reden wurden allerdings in Sachen gehalten, mit Betonung des religiösen Hilfsmomentes. Als ein Abgeordneter der Württemberger Kammer am 28. Januar 1901 die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Weiβ O. P., das. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> « Der Selbstmord », 70; dazu Cathrein, das. II 55 <sup>1</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Lexikon der Pädag., « Schülerselbstmorde ».

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Cathrein, II 56.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Lexikon der Pädag., das.

Frage stellte, warum im Heere so viele Selbstmorde vorkämen, antwortete Kriegsminister Schott von Schottenstein: « Das einzige Mittel zur Bekämpfung des Selbstmordes liege in der Sorge für die Erhaltung der Gottesfurcht. » So berichtet der Apologet Dr. Anton Leinz und fügt an die Soldaten ebenso freimütig als richtig die Warnung bei : « Und zudem, meine lieben Kameraden, ist der Selbstmord nicht nur ein entsetzliches Verbrechen gegen Gott, sich selbst, seine Angehörigen und die ganze bürgerliche Gesellschaft, sondern auch eine Feigheit, deren am allerwenigsten ein Soldat sich schuldig machen sollte. » 1 Eigentlich steht unsere modernste Zeit beschämt vor dem großen Napoleon I., der, als er eines Tages hörte, daß von seinen Grenadieren ein gewisser Groblin sich ums Leben gebracht, am 22. März 1803 folgenden Armeebefehl erließ: «Ein Soldat muß auch Trübsinn und Traurigkeit zu überwinden verstehen; muß wissen, daß ebensoviel Mut dazu gehört, die seelischen Leiden standhaft zu ertragen, als unter dem Geschützfeuer einer Batterie standzuhalten. Der Traurigkeit also sich widerstandslos überlassen und sich ihr durch Selbstmord entziehen, heißt das Schlachtfeld verlassen, ehe man gesiegt hat. » <sup>2</sup> Diese Sprache war des großen Napoleon würdig. Und Leinz konnte sich seiner Zeit noch auf Kaiser Wilhelm berufen, der dem Soldatenselbstmörder, wie die Kirche, die üblichen militärischen Ehrenbezeugungen bei der Beerdigung versagte 3. Die Kirche war also mit ihrer Strenge in guter Gesellschaft, und, unsere Zeitverhältnisse ins Auge gefaßt, war Kaiser Wilhelms Mahnung an die Soldaten: «Vergesset euren Gott nicht und schämt euch des Gebetes nicht, das einst eure Mutter euch gelehrt hat » 4, geradezu eines Kaisers würdig!

#### 2. Grundsätzliches

Thomas von Aquin erörtert das Problem des Selbstmordes häufig <sup>5</sup>. Das ist ein Zeichen, daß er ihm große Bedeutung zuschrieb. Wir können dabei zwei Hauptpunkte erwägen: erstens die *prinzipielle Entscheidung*, um dann an zweiter Stelle die *Folgerungen* aus derselben zu ziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A. Leinz, Apologetische Vorträge, 1907, 194 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das. 195-196.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das. 196.

<sup>4</sup> Das. 197.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> II-II 64, 5; ib. 59, 3 ad 2; II-II 124, 1 ad 2; III 47, 6 ad 3; IV. Sent. d. 49 q. 5 a. 3; ad Hebr. II lect. 7.

Die prinzipielle Entscheidung fällt er in II-II 64, 5: « Utrum liceat alicui occidere seipsum. » Darnach ist der freiwillige Selbstmord ein dreifaches Verbrechen: gegen sich selbst, gegen die Gesellschaft und gegen Gott.

- I. Gegen sich selbst. Naturgemäß liebt ein jegliches Wesen sich selbst und sucht daher sich zu erhalten. Der Selbstmord ist daher im Grunde gegen den tiefsten Naturdrang : «contra inclinationem naturalem» und deshalb gegen die Liebe : «contra caritatem» ¹. Ja, unter diesem Gesichtspunkte ist er das größte Vergehen, «maximum crimen», das schwerste : «gravissimum» und zugleich das verhängnisvollste : «periculosissimum», weil es die Pforte zur Buße verschließt ².
- II. Gegen die *Gesellschaft*. Denn jeder Mensch ist ein Glied der Gemeinschaft als Teil des Ganzen, dem er zugehörig ist, und dem folglich der Selbstmörder ein Unrecht zufügt, wie schon der Stagirite gesagt: « Unde in hoc, quod seipsum interficit, iniuriam communitati facit, ut patet per philosophum in V. Ethic. » <sup>3</sup>
- III. Gegen *Gott*. Denn das Leben ist ein Geschenk Gottes, dem allein an sich das Recht über Leben und Tod zusteht: «Ad solum enim Deum pertinet iudicium mortis et vitae. » <sup>4</sup>

Genau in diesem Sinne haben Soto <sup>5</sup>, Vitoria <sup>6</sup>, Billuart <sup>7</sup>, Lessius <sup>8</sup>, mit unzähligen andern die Freveltat des Selbstmordes verurteilt. Natürlich gilt all das Gesagte, wie Jaccoud scharf und mit Recht betonte <sup>9</sup>, nur von dem Selbstmorde, der frei und von dem normal eingestellten Menschen begangen wird. Auch ist aus dem Gesagten ersichtlich, daß der Selbstmord und jeder freiwillige Selbstmord ebenso scharf die Caritas verletzt, wie die iustitia <sup>10</sup>.

Ziehen wir nun aus der obigen Auseinandersetzung einige Folgerungen über Fragen, die im Anschlusse an die prinzipielle Entscheidung häufig erörtert wurden und die sowohl für den einzelnen als die Gemeinschaft etwelche Bedeutung haben.

```
<sup>1</sup> II-II 64, 5.
```

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> II-II 64, 5; V. Eth. c. 11 (Did. II 65, 29 ss.).

<sup>4</sup> Ib.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> De iure et iust. 1. V q. 1 a. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> In II-II q. 64 a. 5; Relectio X, « De homicidio ».

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Tr. De iure et iust. Diss. 10 a. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Tr. De iust. sect. 2 c. 9. Dubitatio VI.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Droit nat. 108. <sup>10</sup> II-II 64, 5 ad 1.

Ist der frei-absichtliche Selbstmord ein Frevel gegen Gott, sich selbst und die Gemeinschaft, dann ist er ein malum in se, eine in sich schlechte Tat, die nie gut und verdienstlich sein kann.

Hier begegnen wir bei den Verteidigern des Selbstmordes oft einer schwärmerischen Lobhudelei, die schon Seneca zum Teil begonnen hat <sup>1</sup>. Diese Anhänger des Selbstmordes werden sogar fast fromm. Sie weisen auf die Heiligen hin, die wünschten, aus Liebe zu Gott und dem Nächsten zu sterben, weisen auf die Sehnsucht der Martyrer nach dem Martyrium hin, oder rühmen die Seelengröße solcher, die zur Vermeidung oder Sühne einer Todsünde sterben wollten, loben den Heldentod des Soldaten, der fürs Vaterland selbst in den sicheren Heldentod rennt. Mit einem Worte: für sie ist der Selbstmord eine Heldentat!

Alles das weist auf eine enorme Begriffsverwirrung hin. Ist der Selbstmord in sich und an sich ein Frevel, dann ist er nie ein Beweis für Tugend, sondern vom Gegenteil. Ist er ein Frevel gegen Gott und den Nächsten, größer als Ehebruch und Hurerei<sup>2</sup>, so kann er doch nie ein Beweis für Gottes- und Nächstenliebe sein. Die Heiligen wünschten wohl oft zu sterben, um Gott zu besitzen, aber nicht zu sterben durch Selbstmord, der eine höchste Beleidigung Gottes ist. Wie soll der Selbstmord eine Sühne für die Todsünde sein oder ein Mittel zur Vermeidung der Sünde, da er selbst eine der schwersten Sünden ist? Kein wahrer Martyrer wünschte den Martyrertod durch Selbstmord. Der Martyrertod ist die Hinopferung des Lebens für den Glauben, durch die Feinde des Glaubens vollzogen. Nicht die Liebe zum Vaterland durch Selbstmord ist eine Großtat. Das wäre ein Verbrechen gegen das Vaterland. Wohl aber ist der tapfere und heldenmütig erlittene, von den Feinden vollzogene Tod, zur Verteidigung des Vaterlandes, eine herrliche Tat. Wenn unsere Soldaten aus Liebe zum Vaterlande sich selbst töteten, wo wäre dann der Schutz des Vaterlandes? Das wäre der Ruin der Heimat! Schon Aristoteles hat es bestritten, daß der Selbstmord überhaupt ein Zeichen des Heldenmutes sei. Er wäre vielmehr ein Zeichen der Schwäche, meinte er. Wer des Lebens Elend, « λυπερά », mutig trägt, ist ein heldenmütiger Mann<sup>3</sup>; vor allem jener, welcher tapfer Wunden und den Tod, das größte irdische Übel trägt. Das ist des Menschen würdig und eine echte Tapferkeit 4. So denkt auch der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Epist. 58 u. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> II-II 64, 5.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In III. Eth. c. 9 (Did. II 35, 18).

<sup>4</sup> Ib. (II 35, 18 ss.).

Aquinate <sup>1</sup>. Und Aurelius Augustinus hielt den Selbstmord Catos, des Brutus, der Kleopatra und Senecas eher für Feigheit als einen Beweis des Heldenmutes <sup>2</sup>. So hat der Dichter Martial Recht, der da sagt :

- « Rebus in angustis facile est contemnere vitam. »
- « Fortiter ille facit, qui miser esse potest. » 3

Zur Klärung der ganzen Frage in ihren Schwierigkeiten ist vor allem die *Unterscheidung* zwischen den drei Rechtssphären: der göttlichen, staatlichen und individuellen abklärend. Sie wird uns wenigstens einige Richtlinien für die Lösung von Schwierigkeiten an die Hand geben.

# a) Die göttliche Rechtssphäre

Auf diesem Gebiete gibt es an sich nur Rechte, keine Pflichten. Da Gott selbst das höchste Gut ist 4, muß jedes kreatürlich Seiende und Gutseiende seine Ursache in Gott haben 5. Folglich ist er auch die Ursache alles Lebens, das offenbar ein großes Gut ist, und damit der Herr und Meister über Tod und Leben 6. Wem daher Gott befiehlt, auf irgendwelche Art aus dem Leben zu scheiden, der verübt, Gott gehorchend, keinen Selbstmord, noch überhaupt einen Mord, sondern eine «Selbsttötung». So erzählt die Geschichte von mehreren heiligen Frauen, auch von der hl. Apollonia, daß sie sich auf Grund einer göttlichen Inspiration getötet hätten 7. Und auch Samsons Tod wird von Augustin und Thomas in diesem Sinne interpretiert 8. Auch hieraus ist wieder ersichtlich, wie wichtig es ist, zwischen «Tötung» und «Mord» gut zu unterscheiden.

# b) Die staatliche Rechtssphäre

Wer immer Inhaber der öffentlichen Autorität ist, kann zwar den Verbrecher töten. Aber deshalb ist er selbst noch absolut nicht berechtigt, Selbstmord zu begehen, und zwar auch nicht wegen irgend einem Verbrechen, das er selbst begangen hat, denn hier gilt das Axiom: Nemo iudex in causa sua: «Ille, qui habet publicam potestatem,

```
<sup>1</sup> Comm. in III. Eth. lect. 18; II-II 64, 5 ad 5.
```

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> De civ. Dei, 1. I c. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> L. XI. Epist. 57.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> I 6. 2. <sup>5</sup> I 44, 1. <sup>6</sup> II-II 64, 5.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vitoria, in II-II 64, 5.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Augustin, De civ. Dei, I 21; Thomas, II-II 64, 5 ad 4; ad Hebr. c. 11 lect. 7; Vitoria, ib.; Soto, ib.

potest licite malefactorem occidere per hoc quod potest de ipso iudicare; nullus autem est iudex sui ipsius; unde non licet habenti publicam potestatem seipsum occidere propter quodcumque peccatum. » ¹ Und das alles gilt, trotzdem er sonst als Richter andere zum Tode oder auch zur Verstümmelung ² (mutilatio) und auch zu Freiheitsstrafen ³ zu verdammen die Macht hat. Thomas berührt hier auch eine für unsere Zeit hochwichtige Frage, nämlich die Sterilisation. Darf sich jemand selbst entmannen, oder einen andern dazu verurteilen, um keuscher zu leben? Schon das Nicaenum hatte die Entmannung im angedeuteten Sinne verurteilt ⁴. Thomas rechnet solche, die das tun, zu den Mördern und hält dafür, daß eine solche Tat weder notwendig noch nützlich ist. Nicht notwendig: weil der freie Mann durch den freien Willen imstande ist, die Leidenschaften zu besiegen. Nicht nützlich: weil dadurch die Leidenschaft nicht schwächer, wohl aber lästiger wird: « Neque concupiscentia mansuetior ita fit, sed molestior. » ⁵.

# c) Die individuelle Rechtssphäre.

Kraft seiner Natur, die Gott dem Menschen gegeben und die jedermann lieben soll <sup>6</sup>, also naturrechtlich, hat auch das Individuum seine Rechte und noch mehr Pflichten. Wir können hier den Menschen in einem doppelten Sinne ins Auge fassen: aktiv und passiv.

α) Aktiv: So gefaßt, hat jedermann das Recht und die Pflicht, seine Fähigkeiten, insoweit sie unter der Herrschaft seines Willens stehen, zu erhalten und auszubilden 7. Die Erhaltung seiner selbst ist naturgeordnet, wenn das Niedrigere dem Höheren geopfert wird. Daher hat auch jeder Private das Recht, ein krankes Glied, z. B. Arm oder Bein, das den ganzen Organismus bedroht, entfernen zu lassen 8. Niemals aber ist es, wie oben betont, erlaubt, sich selbst zu töten 9. Auch darf die Frau, um ihre Ehre zu retten, niemals Selbstmord begehen. Überall gilt hier das Axiom: Der Zweck heiligt die Mittel nicht: «Non sunt facienda mala ut eveniant bona », selbst nicht um eine Sünde zu vermeiden 10. Dagegen ist es dem zum Tode Verurteilten erlaubt, zu fliehen 11. Auch ist der Kranke zur Rettung der Gesundheit nicht verpflichtet, außerordentliche Mittel und Medizinen zu nehmen 12. Selbst-

```
      1 II-II 64, 5 ad 2.
      2 Ib. 65, 1.
      3 Ib. 3.

      4 Pars I, sect. 4, can. 1.
      5 II-II 65, 1 ad 3.

      6 II-II 64, 6.
      7 II-II 64, 5 ad 3.

      8 II-II 65, 1.
      9 II-II 64, 5.

      11 Vgl. Vitoria, in II-II 64, 5.
      12 Ib. Billuart, 1. c.
```

verständlich verfehlen sich jene, die durch Trunksucht, Fraß und Völlerei usw. sich das Leben verkürzen.

Leben zu schützen, solange er es unter proportioniert gegebenen Umständen schützen kann und soll. Das ist ein affirmatives Gebot. Affirmative Gebote verpflichten aber, auch naturrechtlich, nicht immer und überall, wie wir oben gesagt. Er kann das Leben aus höheren Gründen auch opfern, d. h. passiv, mit andern Worten, negativ gegenüber Gefahren sich verhalten. Hierin liegt überragende Größe. Sie bewährt sich herrlich, wenn jemand in größter Not das einzige Stücklein Brot, das ihm das Leben retten könnte, einem Mitbruder in gleicher Not verabreicht 1. Das Gleiche ist der Fall, wenn jemand beim Schiffbruch das einzige Rettungsbrett einem anderen zur Rettung zuschiebt. Das ist heroische Liebe, und die Liebe ist auf Erden das Größte. In diesem Sinne haben die Martyrer, heldenmütige Glaubensboten, große Kämpfer der Wahrheit, Friedensengel in Pest und Kriegszeiten, so oft für Gott, Wahrheit und Recht ihr Leben in die Schanze geschlagen.

Das gibt mir Gelegenheit, das düstere Problem des Selbstmordes mit einem höheren, tröstlicheren Gedanken abzuschließen. Gott ist groß, weil er reine Aktualität (actus purus) ist. Die Kreatur ist, weil sie Kreatur ist, ihrem Wesen nach empfangenes, mögliches Sein und daher passiv, leidend. Daher findet sie ihre eminenteste Größe im Leiden, in der Hinopferung ihrer selbst für das Große. Der größte, erhabenste Mensch, der zugleich Gott war, hat durch sein Kreuzesopfer hiefür den unwiderlegbarsten Beweis geliefert. Und daher: nicht der Selbstmord kündet Größe, sondern die duldende Selbsthinopferung!

## Art. 5

#### Das Duell

Die Geschichte des Duells ist ein düsteres Blatt in der Kulturgeschichte der europäischen Völkergeschichte. Wie viel blühend Leben das Duell meist aus leichtfertigsten Gründen begraben hat, wie viel Gram, Zwietracht und Haß es in meist kulturell höherstehende Kreise trug, das ist unsagbar. Es gereicht den Griechen und Römern, wie überhaupt den Völkern des klassischen Altertums zur Ehre, daß sie

<sup>1</sup> Vitoria, in II-II 64, 5 u. Relectio X, « De homicidio ».

das Duell im eigentlichen Sinne nicht gekannt<sup>1</sup>, wenngleich die römischen Gladiatorenkämpfe, speziell zur Belustigung des Volkes, an Grausamkeit nichts zu wünschen übrig ließen. Das Duell war vor allem eine grausame Zweikampfsunsitte der Gallier und Germanen. Schon Diodor von Sizilien<sup>2</sup>, Vellejus Paterculus<sup>3</sup> und Pomponius Mela<sup>4</sup> tun dessen Erwähnung. Der Burgunderkönig Gundobald schützte es gesetzlich<sup>5</sup>. Was die Kirche gegen diese Völkerunsitte für einen Kampf geführt, werden wir später speziell hervorheben.

Von den verheerenden Folgen dieser barbarischen Völkersitte sei nur die eine und andere Tatsache hervorgehoben. In einem Turnier (1403) zwischen Hessen und Franken kamen, wegen lächerlicher Ehrverletzung, 17 Franken und 9 Hessen ums Leben 6. Es gab, wie P. Weiß 7 und Cathrein 8 sagen, Zeiten von eigentlicher «Duellwut». Um die Mitte des 17. Jahrhunderts fielen, wie Theoph. Baynaud berichtet, innerhalb von 30 Jahren mehr Edelleute im Duell, als zur Bildung eines ganzen Heeres notwendig gewesen wären. In der einzigen Pfarrei St. Sulpice zählte man zeitweilig wöchentlich 20 Duelltote 9.

Indes, wie A. Scharnagl bemerkte <sup>10</sup>, kann man der geschichtlichen Entwicklung nach den Zweikampf in verschiedenem Sinne nehmen. Es gibt einen kriegerischen, einen gerichtlichen Zweikampf, dann das sog. Tournier und endlich eben das Duell.

- 1. Der kriegerische Zweikampf bezweckte, an Stelle einer Schlacht den Krieg zweier Völker zu entscheiden. Dieser Zweikampf geschah auf Grund der öffentlichen Autorität, die das Recht hat, eventuell einen Krieg zu führen. Dieser Zweikampf konnte also erlaubt sein. Im Altertum fanden faktisch solche Zweikämpfe statt, wurden aber seit dem Mittelalter beseitigt.
- 2. Der gerichtliche Zweikampf sollte nach gegenseitiger Vereinbarung der Parteien Geschlechterfehden in der Gestalt von Gottesurteilen nach Recht oder Unrecht entscheiden. Er war bei den Germanen hauptsächlich in Gebrauch. Von der Kirche allzeit bekämpft, wurde dieser Zweikampf im vierten Lateran-Konzil (1215), unter Exkommunikation und unter Strafe des Verlustes der kirchlichen Beerdigung ver-

```
<sup>1</sup> Vgl. Cathrein, Moralphil. II 104; Castelein, Droit nat. 97.
```

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Biblioth. histor. 1. V c. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Histor. Rom. II 118. <sup>4</sup> De situ orbis, III 3.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Mon. Germ. in 4°, Leg. sect. 1, tom. II, pars I, p. 75.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Cathrein, das. 106. <sup>7</sup> Apol. II 385-386.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Moralphil. II 106. 
<sup>9</sup> Cathrein, das.

<sup>10</sup> Vgl. Lexikon für Theol. und Kirche, « Zweikampf ».

boten und nach und nach auch von der weltlichen Behörde eingeschränkt, besonders durch Friedrich II. 1

- 3. Das **Tournier** war seit dem 11. Jahrhundert in Frankreich und seit dem 12. Jahrhundert auch in Deutschland üblich. Die Kirche belegte es sowohl im zweiten Lateran-Konzil (1139), als auch im dritten (1179) mit Strafen. Es blieb trotzdem bis Mitte des 16. Jahrhunderts noch in Gebrauch.
- 4. Endlich der Zweikampf als **Duell**, über dessen Begriff, sittliche Verdorbenheit nach Wesen und Motiven wir hier Weiteres zu sagen haben, um schlußendlich die Stellung von Kirche und Staat zu markieren.

# 1. Der Begriff des Duells

Schon der Name: « monomachia » geht strikte nur das Duell an. Welches sind die Wesensbedingungen desselben?

- 1. Das Duell ist in erster Linie immer ein Zweikampf. Darin besteht sein Gattungsbegriff, worin es mit jedem anderen Zweikampfe übereinkommt. Allwo mehrere Personen blutig miteinander kämpfen, haben wir noch kein Duell, wie Billuart treffend hervorhebt <sup>2</sup>, sondern nur einen « Streit », eine « rixa » <sup>3</sup>.
- 2. Das Duell ist ein ernstlich gemeinter Waffengang, der *ernstliche Folgen* haben soll, sei es, daß es Tötung oder wenigstens schwere Verwundung bezweckt <sup>4</sup>.
- 3. Der Zweikampf muß die Folge einer formellen Abmachung sein: « ex condicto », die Zeit, Ort und Waffenwerk bestimmt. So erklärten Gregor XIII (1582) und Klemens VIII. in ihren Konstitutionen <sup>5</sup>. Dadurch unterscheidet sich das Duell von der Notwehr, die zwar auch ein Zweikampf sein kann, aber nur eine Abwehr gegen einen augenblicklichen ungerechten Angreifer ist. Alle zufälligen Zusammenstöße fallen also noch nicht unter die Zensur. Ob das Duell « mit » oder « ohne » äußere Feierlichkeit geschehe duellum solemne oder simplex —, ist absolut indifferent.
- 4. Das spezifische Merkmal, das das Duell von jedem anderen Zweikampf unterscheidet, ist der private Charakter. Es muß eine Abmachung auf Privatautorität hin involvieren. Das gibt ihm seine sittliche Schlechtigkeit und unterscheidet dasselbe vom Kriegsduell <sup>6</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das. <sup>2</sup> Tr. De Carit. Diss. 7 a. 5. <sup>3</sup> II-II 41, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Billuart, das.; Scharnagl, das. <sup>5</sup> Das.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Gredt, p. II ethic. spec. c. 1 § 2 n. 986; Cathrein, l. c.

Somit ist das Duell im eigentlichen Sinne ein Zweikampf, der gefahrvoll ist und der auf Grund einer bestimmten Abmachung über Zeit, Ort und Waffen in privater Angelegenheit unter Privaten, gestützt auf Privatautorität, stattfindet.

Unsere Auffassung deckt sich inhaltlich mit jener Casteleins, der das Duell prägnant also beschreibt: « Un combat entrepris d'autorité privée et pour une cause privée, en vertu d'une convention réglant le temps, le lieu et les armes avec le péril voulu de blessures graves et même de la mort. » <sup>1</sup>

# 2. Das Duell in seinem Wesen verwerflich

Wir reden auch hier nur vom Duell im strengen Sinne, wie wir dasselbe oben als Privatkampf genau bestimmt haben. So genommen, halten wir das Duell für eine *an sich schlechte Handlung*, die nie erlaubt ist. Und das aus folgender Erwägung.

- 1. Jeder der beiden Duellanten setzt sich freiwillig-aktiv, weil ex condicto, der Gefahr des Mordes aus. Das ist positive cooperatio zu einer an sich schlechten Tat: sie ist ein selbstherrlicher Eingriff in die Rechte Gottes, der allein Herr über Leben und Tod ist.
- 2. Damit ist das Duell auch ein eminentes Vergehen gegen sich und den Nächsten. Beide, sich selbst und den Nächsten, bringt der Duellant in Gefahr, das höchste irdische Gut zu verlieren. In welch ewige Gefahr er sich und den Nächsten absichtlich bringt, sei hier nur nebenbei erwähnt.
- 3. Auch gegen die öffentliche Ordnung ist das Duell ein eminentes Vergehen, da der Duellant ohne öffentliche Autorität die Gesellschaft in Gefahr bringt, event. sogar zwei Menschenleben zu verlieren. Die ganze sittliche Begriffsverwirrung und Verworfenheit des Duells hat der edle Adolf Trendelenburg trefflich und ironisch zum Ausdruck gebracht mit den Worten: «Es tritt das Unsittliche eines solchen Vertrages in der dem Zweikampf zugrunde liegenden Formel hervor, unter welcher er sich fassen läßt: Du darfst mich töten, unter der Bedingung, daß ich dich töten darf. »<sup>2</sup>

Unsere ganze Beweisführung ruht allerdings auf der großen Lebensgefahr, die unseres Erachtens im Duelle liegt. Wer diese Gefahr geringschätzt, erinnere sich nochmals der Duellstatistik, die wir oben, wenn auch in sehr unvollständiger Weise, gaben. Wer übrigens diese Gefahr

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Naturrecht, § 120, S. 230.

leicht nimmt, prahle doch nicht immer mit der großen « Heldentat », welche die Duellanten diesem verworfenen Zweikampf gemeiniglich zuschreiben!

Für unsere These: das Duell ist eine innerlich schlechte Tat, können wir übrigens eine namhafte Tradition ins Feld führen. Schon Cajetan hatte das Duell im Sinne eines Gottesurteils als an sich schlechte Tat verurteilt <sup>1</sup>. Sehr entschieden beurteilt Suarez das Privatduell als eine an sich schlechte Handlung: «Dico secundo: omne privatum duellum ... est intrinsece malum. » Er bezeichnet diese Ansicht sogar als allgemeine Sentenz der Summisten <sup>2</sup>. In ähnlichem Sinne entscheidet Becanus <sup>3</sup>. Gleicher Ansicht ist Lugo: «Manet illa occisio semper intrinsece mala, cum sit occisio privata sine necessitate ad defensionem. » <sup>4</sup>

# 3. Das Duell in seinen Motiven unhaltbar

Man hat das Duell aus verschiedenen Gründen oder Motiven zu rechtfertigen versucht. Da das Privatduell eine an sich schlechte Handlung ist, die daher gar nie gerechtfertigt werden kann, ist es an sich klar, daß alle Motive von diesem allgemeinen Standpunkte aus als unhaltbar betrachtet werden müssen.

Doch kann man die Motive, welche zur Rechtfertigung des Duells vorgebracht wurden, auch einzeln und in sich prüfen, um zu sehen, ob sie stichhaltigen Wert besitzen. So hat schon Cajetan sechs Ursachen aufgezeigt <sup>5</sup>, die schon in seiner Zeit angeführt wurden, zur Rechtfertigung des Duells, wobei der scharfsinnige Kommentator allerdings nicht immer den Zweikampf im allgemeinen von dem Privat-Zweikampf unterschied. Da sie so ziemlich alles enthalten, was später zu Gunsten des Duells vorgebracht wurde, legen wir sie dem Leser der Reihe nach vor, mit Einlagen von anderen kritischen Urteilen der späteren Zeiten.

1. Man hat das Duell als Zeuge der göttlichen Wahrheit oder Rechts, « manifestatio veritatis » verteidigt. Man betrachtete es als « Gottesurteil ». Wer im Duell siegt, ist unschuldig, wer fällt, ist schuldig, lautete das Axiom. Allein das Duell ist ein unzuverlässiger Zeuge der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In II-II 95, 8 ad 3.

 $<sup>^2</sup>$  Tr. tertius « De caritate » disp. 13, sect. 9 : « an privatum bellum sive duellum sit intrinsece malum ».

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Summa Theologiae schol. p. II tr. 1, «De virtutibus theol. » c. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> De iust. et iure, disp. 10, sect. 8. Daß die *Notwehr* oder Eigenverteidigung kein Duell ist, wurde früher hervorgehoben.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Coment. in II-II 95, 8 ad 3.

Unschuld, denn es ist nachgewiesene Tatsache, daß im Duell öfter der Unschuldige fiel. Und wie soll es aus diesem Grunde erlaubt sein, den Nächsten zu verletzen oder gar zu morden <sup>1</sup>? So was ist nichts anderes als ein Gottversuchen, «tentatio Dei», eine Anmassung göttlicher Rechte: «Et divini fit usurpatio iudicii» <sup>2</sup>. Im gleichen Sinne wie Cajetan, urteilen auch Suarez <sup>3</sup> und Becanus <sup>4</sup>. Das Duell, als Gottesgericht, haben schon in den ältesten Zeiten Avitus von Vienne und Agobard von Lyon aufs tapferste bekämpft <sup>5</sup>.

- 2. Für ebenso vernunftwidrig hält Cajetan die Ansicht jener, welche das Duell als *Kraftprobe* (« ostentatio virium ») erlauben wollen. Er weist hier auch auf die von Fürsten erlaubten *Offiziersturniere* hin, die aus solch lächerlichen Gründen in teuflischerweise Menschenleben in Gefahr bringen. Den Zweikampf zwischen David und Goliath führt er auf eine göttliche Inspiration zurück <sup>6</sup>.
- 3. In studentischen Kreisen und bei Offizieren galt die Nichtannahme eines Duells in der modernen Zeit vor allem als Zeichen der Ehrlosigkeit, der Schande. Der Verweigerer des Duells soll ein Feigling sein. So urteilte Freiherr von Radowitz mit tausend anderen 7. Und das, als ob Tapferkeit und Mannesehre nicht eine eminent innere Sache wäre, die auch äußerlich bei Nichtannahme des Duells mehr Mut zeigt, als im gegenteiligen Falle. Schon Cajetan berührt auch dieses Duellmotiv: « evitatio ignominiae ». Nur « Idioten », so meint er, urteilen so. Der « Weise » aber, welcher der recta ratio folgt, begeht aus diesem Grunde nicht ein Verbrechen, wie es das Duell ist 8. Gleicher Ansicht sind auch Suarez 9, Becanus, Soto, Báñez, die sich auf Cajetan berufen 10.
- 4. Auch ist das Duell nicht ein geeignetes *Entscheidungsmittel* in kriminellen und bürgerlichen Streitfragen. Das könnte es nur sein, wenn es die Bedingungen eines gerechten Krieges erfüllte. Dazu ist aber das Duell als Kampf zwischen zwei Männern nicht ein propor-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Thomas berührt das Duell unseres Wissens nur einmal als Mittel des Orakelspruches und verurteilt es als unerlaubt. II-II 95, 8 ad 3.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ib

<sup>3</sup> Tr. tert. « De carit. disp. 8, sect. 9.

 $<sup>^4</sup>$  Summa Theol. schol. p. II tr. 1  $_{\rm \tiny C}$  De virt. theol. c. 26 q. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Scharnagl, 1. c.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> In II-II 95, 8 ad 3. Derselben Ansicht ist Becanus, 1. c. q. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. Cathrein, Moralphil. II 106.

<sup>8</sup> In II-II 95, 8 ad 3.

<sup>9</sup> De carit. disp. 13, sect. 9.

<sup>10</sup> Becanus, Summa Theol. schol. De virt. theol. c. 26 q. 5.

tioniertes Mittel weder eines Defensivkrieges noch Strafkrieges für erlittenes Unrecht (bellum vindicativum).

- 5. Selbst das sog. Schonungsduell zwei Länder lassen einen Krieg aus Schonung der Bürger (« indulgentia multitudinis ») durch ein Duell entscheiden verurteilt Cajetan ¹, weil das Duell an sich schlecht ist ². Nur in einem Falle billigt er das Duell, wenn ein Fürst voraussieht, daß er einen gerechten Krieg verliert ³. Diese Ausnahme macht auch Becanus: « quia in tali casu cessat malitia duelli » ⁴.
- 6. Merkwürdigerweise wird vielfach auch die Selbstverteidigung (« defensio sui ») zu den Duellmotiven gerechnet, auch von Cathrein <sup>5</sup>. Allein sie hat als « Notwehr » mit dem Duell gar nichts zu tun. Cajetan erwähnt sie auch als « sexta causa », bemerkt aber sehr zutreffend, daß sie mit dem Duell nichts zu tun habe <sup>6</sup>.

Nicht alles ist logisch, was über die sittliche Tragweite des Duells gesagt wurde. Da es als positive Abmachung — ex condicto — zu Mord oder Verwundung eine in sich schlechte Handlung ist, weil es nur auf Privatautorität hin geschieht, ist es immer eine positive Cooperatio ad malum intrinsecum, also nie erlaubt. Ist dem so, dann hat es nie eine Hinordnung ad bonum commune, kann auch jener es nicht annehmen, der voraussieht, daß er ohne Duell unschuldig sterben muß. Hierin irrt unseres Erachtens Becanus 7, und Suarez hat Recht, wenn er gegen Cajetan es für unerlaubt erklärt, daß der zum Tode Verurteilte sich noch durch ein Duell retten dürfte 8. Eine cooperatio positiva ad malum intrinsecum ist schlechterdings und immer unerlaubt!

## 4. Das Duell im Verhältnis zu Staat und Kirche

Vor dem Tridentinum (1545-63) war der Wirrwarr der Ansichten über die sittliche Verworfenheit des Duells groß. Laien und Kleriker duellierten. Es gab, wie schon bemerkt, Zeiten der «Duellwut». Indessen haben die Päpste zu allen Zeiten konstant das Duell verurteilt. Dr. Bernhard Schwentener hat seine gründlichen Untersuchungen über die Stellung der Kirche zum Duell bis zu den Dekretalen Gregor IX. mit folgenden Worten zum Abschluß gebracht: «Die Stellung der Päpste zum Zweikampf bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In II-II 95, 8 ad 3.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Summa Theol. schol. l. c. q. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> In II-II 95, 8 ad 3.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> De carit. disp. 13, sect. 9 n. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ib. <sup>3</sup> Ib.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Moralphil. II 108.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Summa Theol. schol. l. c. q. 7.

ist dahin zusammenzufassen: Sie verurteilen jeden Zweikampf, auch den unter Laien, besonders aber in kirchlichen Streitfragen und unter Klerikern, sei es, daß diese ihn selbst ausfochten, oder sich vertreten ließen. » 1 Noch im 13. Jahrhundert kam es zwischen Kirche und Staat häufig zu Konflikten, indem die Kirche die Annahme des Duells verbot. der Staat aber die Nichtannahme bestrafte 2. Sogar unter den Unsrigen gab es solche, die, wie Lessius, Laymann, Reiffenstuel und Sporer, die Widerlegung des Duells aus bloßen Vernunftgründen nicht für möglich hielten, eine Ansicht, die Benedikt XIV. verwarf<sup>3</sup>.

In der Folgezeit hat auch der Staat das Duell bekämpft. Es gereicht Ludwig XIV. zur Ehre, daß er das Duell streng verboten hat 4. Zwar haben, wie Scharnagl berichtet 5, England, Frankreich und Norwegen keine besonderen Strafbestimmungen. Das Duell fällt unter die allgemeinen Strafbestimmungen. Das Deutsche Reich bestraft in seinem Strafgesetzbuch, § 205, das Duell, mit tödlichen Waffen ausgeführt, mit Festungshaft von 3 Monaten bis 5 Jahren. Auf der Herausforderung zum Duell und auf der Annahme liegt Festungshaft bis zu 6 Monaten. Nach der Praxis des Rechtsgerichtes gelten diese Vorschriften auch für Studentenmensuren. Zur Zeit sind wieder Bestrebungen zur Milderung im Gange! Zu den neueren Verteidigern des Duells gehören vor allem Freiherr von Radowitz 6, Lasson 7 und Paulsen 8.

Scharf und sich immer konstant, hat vor allem die Kirche das Duell bekämpft. Nachdem frühere Lateran-Konzilien, den besonderen Zeitgefahren entsprechend, besondere Formen des Zweikampfes geächtet hatten, war vor allem die Verurteilung jedes Duells im Konzil von Trient entscheidend für alle Zeiten, der Leo XIII. in der Bulle « Pastoralis officii » vom 12. September 1891 folgte. In dem Decretum « De reformatione generali », c. 19 9, des genannten Konzils werden alle zeitlichen Herrscher: Kaiser, Könige, Führer, Fürsten usw., welche auf ihrem Gebiete Duelle gestatten, eo ipso exkommuniziert und ihrer Herrschaft verlustig erklärt: «Imperator, reges, duces, principes, marchiones, comites et quocumque alio nomine, domini temporales, qui locum ad monomachiam in terris suis inter christianos concesserint, eo ipso sint excommunicati, ac iurisdictione et dominio ... quod ab ecclesia

4 Das.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Theol. Quartalschrift, 1930, S. 190-221. <sup>2</sup> Das. 209.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Cathrein, Moralphil., das.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche: «Zweikampf».

<sup>6</sup> Vgl. Cathrein, das.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> System der Rechtsphil. 548.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Sessio XXV.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> System der Eth. II 152.

obtinent, privati. » Die Duellanten selbst und ihre Sekundanten trifft dieselbe Strafe und sie sind des Mordes schuldig: « Qui vero pugnam commiserint et qui eorum patrini vocantur: excommunicationis ac omnium bonorum suorum proscriptionis ac perpetuae infamiae poenam incurrant et ut homicidae iuxta sacros canones puniri debeant. » All jene aber, die im Duell sterben, seien für immer der kirchlichen Beerdigung verlustig: « perpetuo careant ecclesiastica sepultura. » Selbst jene, welche durch theoretische oder praktische Ratschläge oder sonst irgendwie oder auch nur als Zuschauer (« spectatores ») zum Duell beitragen, verfallen der Exkommunikation und dem immerwährenden Fluche: « excommunicationis ac perpetuae maledictionis vinculo teneantur. »

Fassen wir abschließend alle kirchlichen Strafen, die sich auf das Duell beziehen, zusammen: Ipso facto verfallen der dem Papste simpliciter reservierten Exkommunikation: 1. alle Duellanten selbst; 2. wer dazu fordert, oder eine Forderung annimmt, auch wenn die Ausführung unterbleibt; 3. alle Mitwirkenden: Kartellträger, Sekundanten, Ärzte und all jene, welche durch Geld, Waffen, Ortsanweisung oder Wachestehen das Duell begünstigen; 4. wer als absichtlicher Zuschauer das Duell gutheißt; 5. alle weltlichen Behörden und Stellen, welche das Duell gestatten, obwohl sie es verhindern könnten<sup>1</sup>. Wer immer ohne Zeichen der Reue im Duell stirbt, oder auch nur an Wunden stirbt, ist des kirchlichen Begräbnisses verlustig<sup>2</sup>. Nach der Entscheidung der Konzils-Kongregation vom 9. August 1890 und 10. Februar 1923 gelten diese Strafbestimmungen auch von Studentenmensuren, selbst, wenn das Duell nicht einmal mit einer schweren Verwundung verbunden ist, wie dieselbe Kongregation am 3. Juli 1925 entschied <sup>3</sup>.

Gewiß ist diese Stellung der Kirche zum Duell streng. Aber es gilt eben, einen tiefeingewurzelten, menschenmörderischen Unfug energisch zu unterdrücken. Und wer sich an den großen Daniel O'Connell erinnert, dem ein in der Jugend begangenes tödliches Duell einen düsteren Lebensschatten in die Seele geworfen, begreift die kirchliche Strenge besser.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> « Duellum perpetrantes aut simpliciter ad illud provocantes vel ipsum acceptantes vel quamlibet operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes, illudque permittentes vel quantum in ipsis est non prohibentes, cuiuscunque dignitates sint, subsunt ipso facto excommunicationi Sedi Apostolicae simpliciter reservatae. » Cod. iuris can. Can. 2351 § 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> « Ecclesiastica sepultura privantur nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa: mortui in duello aut ex vulnere inde relato». Can. 1240 § 1, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Scharnagl, 1. c.